

552/A XX.GP

der Abgeordneten Kier, Schmidt, Haselsteiner und PartnerInnen
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz 1955 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 idF BGBl. XXX/1997

Der Nationalrat hat beschlossen;

1. In § 5 Abs. 1 entfällt die Z 5.

2 Die nachfolgenden Ziffern erhalten die der Zahlenfolge entsprechenden Bezeichnungen.

Begründung

Die Ausnahmebestimmung in § 5 Abs. 1 Z 5 ASVG, die Lehrende an Einrichtungen des Wirtschaftsförderungs- sowie des Berufsförderungsinstituts von der Sozialversicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG befreit, bedeutet eine unverhältnismäßige Besserstellung dieser Institutionen gegenüber privaten Anbietern in der Erwachsenenfortbildung und stellt somit eine massive Wettbewerbsverzerrung dar. Auch im Hinblick auf die besonders von der Regierung wiederholt angestrebte Einbindung aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherungspflicht, erscheint es daher geboten, gerade in einer Branche mit vergleichbarer Konkurrenz Wettbewerbsvorteile einiger weniger Bildungseinrichtungen hintanzuhalten, insbesondere, da sowohl bfi als auch Wifi aus öffentlichen Pflichtbeiträgen (Arbeiterkammer, Wirtschaftskammer) finanziert sind.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für Arbeit und Soziales beantragt